

1.3 Die Wochenarbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag (0:00 Uhr) bis einschließlich Sonntag (24:00 Uhr).

- 1825: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 82 Stunden
- 1839 In Preußen wird die Kinderarbeitszeit auf zehn Stunden begrenzt.
- 1875: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 72 Stunden
- 1885: Im deutschen Reichstag scheidet ein Antrag, den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen.
- 1900: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 60 Stunden (in 6 Tagen)
- 1913: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 57 Stunden
- 1918: In Deutschland werden der 8-Stunden-Tag und die 48-Stunden-Woche eingeführt, 1927 erneut, 1938 erneut, 1950 erneut.
- 1932: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 42 Stunden
- 1941: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 50 Stunden (Verlängerung im Zweiten Weltkrieg)
- 1950: durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland: 48 Stunden
- 1956: Übergang zur 5-Tage-Woche
- 1965: In der deutschen Druckindustrie wird die 40-Stunden-Woche eingeführt.
- 1967: In der deutschen Metallindustrie wird die 40-Stunden-Woche eingeführt.
- 1977: Die IG Metall fordert erstmals die 35-Stunden-Woche.
- 1984: Der IG Metall gelingt nach siebenwöchigem Streik der Einstieg in die 35-Stunden-Woche.
- 1993: Die IG Metall und VW vereinbaren die 4-Tage-Arbeitswoche (28,8 Stunden).
- 1995: In der westdeutschen Druck-, Metall- und Elektroindustrie wird die 35-Stunden-Woche eingeführt.

Die Entwicklung der Arbeitsproduktivität in Deutschland:

	Basis 1960	Basis 1995		Basis 1960	Basis 1995		Basis 1960	Basis 1995
1951	0,49	0,16	1952	0,53	0,18	1953	0,59	0,20
1954	0,64	0,21	1955	0,69	0,23	1956	0,77	0,26
1957	0,83	0,28	1958	0,88	0,30	1959	0,92	0,31
1960	1,00	0,34	1961	1,04	0,35	1962	1,09	0,37
1963	1,12	0,38	1964	1,20	0,41	1965	1,26	0,43
1966	1,30	0,44	1967	1,29	0,44	1968	1,36	0,46
1969	1,46	0,50	1970	1,58	0,54	1971	1,63	0,56
1972	1,70	0,58	1973	1,78	0,61	1974	1,79	0,61
1975	1,77	0,60	1976	1,86	0,63	1977	1,91	0,65
1978	1,97	0,67	1979	2,05	0,70	1980	2,08	0,71
1981	2,08	0,71	1982	2,07	0,71	1983	2,10	0,72
1984	2,16	0,74	1985	2,20	0,75	1986	2,26	0,77
1987	2,29	0,78	1988	2,38	0,81	1989	2,47	0,84
1990	2,61	0,89	1991	2,75	0,94	1992	2,81	0,96
1993	2,78	0,95	1994	2,86	0,98	1995	2,91	1,00
1996	2,94	1,01	1997	2,99	1,02	1998	3,06	1,05
1999	3,12	1,07	2000	3,22	1,10	2001	3,26	1,12
2002	3,26	1,12	2003	3,25	1,11	2004	3,29	1,13
2005	3,32	1,14						

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) von 1994

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
- (2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen werden.

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
- (2) Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gelten die §§ 3 bis 8 entsprechend, jedoch dürfen durch die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen die ... Höchstarbeitszeiten und Ausgleichszeiträume nicht überschritten werden.
- (3) Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.
- (4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

§ 14 Außergewöhnliche Fälle

- (1) Von den §§ 3 ... bis 11 darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom

Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

- (2) Von den §§ 3 bis ... § 12 darf ferner abgewichen werden,
1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
 2. bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlußarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen, wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.